



Stadt Kenzingen Landkreis Emmendingen

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung)

vom 19. Dezember 2002 mit Änderungen vom 25. Februar 2016 und vom 09. Juli 2026

**- konsolidierte Fassung; gültig ab 01. September 2026 -
Az.: 047.1**

§ 1 Form der öffentlichen Bekanntmachung

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kenzingen erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch die Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Stadt Kenzingen www.kenzingen.de. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Bürgerbüro, Hauptstraße 15, 79341 Kenzingen, von jedermann während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit der Bereitstellung im Internet vollendet.
Die Stadt Kenzingen behält sich vor, die Bekanntmachungen zusätzlich im Amtsblatt der Stadt Kenzingen bereitzustellen. Diese Bereitstellungen haben im Wesentlichen den Charakter einer weiteren Information.
2. Sofern sonderrechtliche Bestimmungen eine Durchführung von öffentlichen Bekanntmachungen auf der Homepage ausschließen, erfolgt abweichend von Absatz 1 die Veröffentlichung von Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Kenzingen und lediglich informatorisch durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes der Stadt Kenzingen.
3. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden diese zu jedermanns Einsicht in den Schaukästen im Flur des 2. Obergeschosses oder in Zimmer 205 des Rathauses, Hauptstraße 15, 79341 Kenzingen, zu dessen Sprechzeiten für die Dauer von zwei Wochen ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens vor Beginn der Auslegung nach § 1 Abs. 1 Bekanntmachungssatzung öffentlich bekannt zu geben. Das gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist in diesen Fällen mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachungssatzung tritt am 01. September 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Kenzingen über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 25. Februar 2016 außer Kraft.

Kenzingen, 09. Juli 2026

gez. Dirk Schwier
Bürgermeister

Hinweise:

Ergänzend zur Bekanntmachungssatzung der Stadt Kenzingen gilt das Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Kenzingen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.